

**Synopse**  
**der Stellungnahmen zum Verfahren**

**Bebauungsplan der Gemeinde Trittau Nr. 51 - Gewerbegebiet West**  
**Frühzeitige Beteiligung TöB**

Erstellungsdatum: 29.05.2020

Verfahrensträger: Gemeinde Trittau

<p><b>Öffentlichkeit: Bürger, Natur und Technik Schifferdecker GmbH</b>  <b>ID: M1024, Datum: 27.02.2020</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Der Bebauungsplan Nr. 51 (B-51) ist direkt neben dem Bebauungsplan Nr. 36 (B-36) geplant. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes B-36 befindet sich u.a. das Vergärungs- und Kompostwerk der Fa. Abfallwirtschaftszentrum Trittau GmbH &amp; Co. KG. (Fa. AWT). Die Vergärungs- und Kompostanlage der Fa. AWT verarbeitet die Bioabfälle der Kreise Stormarn und Herzogtum-Lauenburg und erzeugt in größerem Umfeld ständig beträchtliche Geruchsemissionen. Laut des Umweltberichtes (Seite 4) zum Bebauungsplan Nr. 51 und zur 33. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Trittau Plangeltungsbereich des B-51 sind Betriebswohnungen geplant, insbesondere direkt neben dem Vergärungs- und Kompostwerk. Die von den Behörden geforderten gesunden Wohnverhältnisse sind somit nicht gegeben und können zukünftig auch nicht gewährleistet werden. Von der Möglichkeit der Ansiedelung von Betriebs- bzw. Dienstwohnungen jeglicher Art für Unternehmen im Plangeltungsbereich des B-51 sollte deshalb abgesehen werden. Beschwerden seitens der Bewohner im B-51 gegenüber den Geruchsemissionen der Vergärungs- u. Kompostwerkanlage (am Tage und in der Nacht) wären unvermeidlich. Kostenintensive Auflagen durch Behörden bzw. die Gemeinde oder eine Betriebsaufgabe könnten die Folge sein. Der Bebauungsplan Nr. 51 sollte Festsetzungen im Plangeltungsbereich so festschreiben, dass von der Ansiedelung von Unternehmen aus den Branchen abgesehen wird, die sich nicht mit den Abfall-Wirtschaftsbetrieben im B-51 und dem B-36 vertragen, wie z.B. Restauration, Freizeit, Medizin. usw..</p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich ein „immer Wasserführendes Kleingewässer“, welches als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG Schleswig-Holstein eingetragen ist. Dieses</p>	<p><b>Der Anregung zu den Geruchsimmissionen durch das Vergärungs- und Kompostwerk der Fa. Abfallwirtschaftszentrum Trittau GmbH &amp; Co. KG. wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird ein Gutachten zur Prüfung der Geruchsimmissionen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden anschließend in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Das Binnengewässer ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG Schleswig-Holstein. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind verboten. Entsprechend wird es keine Einleitungen aus dem Gewerbegebiet in das Gewässer geben. In Abstimmung mit der uNB des Kreises Stormarn wurde festgelegt, dass das Gewässer allseitig von einer 15 m tiefen Pufferzone umgeben wird, die keiner Nutzung unterliegt und mit einem Zaun umgeben wird. Bei der Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes wurde dies berücksichtigt.</p>

<p>Biotop entwässert sich ständig über den B-36. Da im Sondergebiet des B-51 mit u.a. gefährlichen Stoffen gearbeitet wird und die anscheinend auch dort abgelagert werden, würden wir gerne wissen, wie der Schutz dieses Biotops und der Geologie der Sondergebietsfläche vorgesehen ist. Mit welchen gefährlichen Stoffen müssen wir rechnen?</p>	
<p><b>Institution: Gemeinde Trittau, Tiefbau Gemeinde Trittau: Herr Plog</b>  <b>ID: M1021, Datum: 15.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>In den ausgewiesenen Sichtfeldern sollen keine Anpflanzungen zugelassen werden (&lt;0,5m ü OKG) und der Wendehammer ist ohne Mittelinsel zu gestalten.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>                   Es wird eine textliche Festsetzung für "Flächen, die von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind" ergänzt.</p>
<p><b>Institution: Kampfmittelräumdienst SH, Keine Abteilung: Karla Lietz</b>  <b>ID: 1018, Datum: 11.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p><b>B-Plan Nr. 51 „Gewerbegebiet West“ der Gemeinde Trittau</b>                   Sehr geehrte Damen und Herren,                   hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                   In der Begründung wird unter dem Kapitel "Hinweise" ein Absatz wie folgt ergänzt: "Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden."</p>

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Trittau liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karla Lietz

### **Merkblatt**

#### Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

<p><b>Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden</li> <li>2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen</li> <li>3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.</li> <li>4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten</li> <li>5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden</li> </ol>	
<p><b>Institution: Kreis Stormarn, FD 55 Naturschutz: Thorsten Neck</b>  <b>ID: 1017, Datum: 11.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Die Unterlagen sind nach wie vor wenig aussagekräftig, weil die Belange von Natur und Landschaft allenfalls oberflächlich betrachtet werden. Es wird erwartet, dass, auch bereits zum Planungsschritt nach § 4(1) BauGB, zumindest grundlegende Aussagen zum Knick- und Gewässerbiotopschutz getroffen werden. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bereichen des Regionalen Grünzuges wurden 2011, 2013 und 2016 zwischen der Gemeinde, der Landesplanung und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgestimmt, u.a. Berücksichtigung der Grünstrukturen, des Knickschutzes, des Gewässerbiotopschutzes sowie Einhaltung entsprechender Abstände, die sich in den</p>	<p><b>Die Anregungen werden geprüft und größtenteils berücksichtigt.</b></p> <p>Die seinerzeit getätigten Absprachen waren nur z.T. bekannt und sind insofern tatsächlich nicht alle berücksichtigt worden. Dies wird bei der Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichts nachgeholt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Bereichen des regionalen Grünzuges und die daraus erwachsende Problematik im Hinblick auf den Umgang mit</p>

<p>aktuellen Planungsvorschlägen nicht wiederfinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden daher <b>erhebliche Bedenken</b> geäußert.</p> <p>Das Gelände wurde bereits 2016 kartiert und faunistisch untersucht, 2019 dann abermals. Den Planunterlagen liegen weder die artenschutzrechtliche Prüfung noch eine Bestandserfassung der Grünstrukturen und Biotoptypen bei. Es erschließt sich nicht, dass Grundlagen, die bereits vorliegen bzw. erstellt wurden, zurückgehalten werden. Auch der Hinweis, dass diese dann zum nächsten Planungsschritt eingereicht werden, bleibt unbegründet. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich zu vollständigen und vor allem aussagekräftigen Unterlagen erfolgen. Zum jetzigen Planungsstand ist das nicht möglich.</p> <p>Die Erhaltung und der Schutz des bestehenden Gewässerbiotops war im Rahmen des Ortstermins mit der Landesplanung am 30.08.2011 eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung der uNB zu dem Planvorhaben und wurde während des Termins auch so vereinbart (vgl. Protokoll vom 05.10.2011). Gemäß Protokoll eines weiteren Ortstermins am 10.10.2013 wurde dann abgestimmt, dass das Gewässerbiotop auch als Regenrückhaltung dienen könnte. In diesem Fall wäre ein Ersatzgewässerbiotop herzustellen. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme zeitlich vor dem Eingriff und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort herzustellen und muss zeitlich vor dem Eingriff auch funktionsfähig sein (vgl. Protokoll vom 24.10.2013).</p> <p>In den nun vorliegenden Unterlagen ist das Biotop vollständig mit einer „Kennzeichnung von potenziell geeigneten Flächen für Versorgungsanlagen sowie einer Fläche im Biotop mit gesonderter Ablaufleitung zwecks Regenrückhaltung für Teile der Dachflächenentwässerung des Sondergebietes“ überlagert, so dass der Eindruck entsteht, es könne beides möglich sein. Es fehlt eine Auseinandersetzung darüber, ob das Gewässerbiotop erhalten bleiben soll <u>oder</u> eine Regenrückhaltung mit entsprechendem Ausgleich, wie oben erläutert, vorgesehen ist. Beides ist in derselben Fläche nicht möglich. Eine Fläche zur wasserwirtschaftlichen Nutzung ist</p>	<p>Landschaftsstrukturen und geschützten Biotopen wird in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Unterlagen wurden nicht wissentlich zurückgehalten, sondern lagen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens nach § 4(1) noch nicht vor.</p> <p>Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zwischenzeitlich fertiggestellt und werden bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p><b><u>Zum Gewässerbiotop:</u></b></p> <p>Die Erhebungen des Jahres 2019 wurden zwar bereits durchgeführt, der Bericht der Biologen ist aber erst in der 47. KW als Vorentwurf fertiggestellt worden. Der Bericht aus 2016 wurde für die Erkundung von Gewerbeflächenpotenzialen erstellt und musste nochmals überarbeitet werden. Die Unterlagen wurden insofern nicht wissentlich zurückgehalten, sondern waren zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens noch nicht fertiggestellt.</p> <p>Am 12.12.2019 fand ein Abstimmungstermin mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Die im Zuge dieses Gesprächs noch angedachte Verlegung des Gewässers innerhalb des regionalen Grünzuges ist keine Option mehr, da es sich nicht um ein Kleingewässer, sondern aufgrund der Größe um ein stehendes Binnengewässer handelt. Nach § 21 (3) LNatSchG SH kann für diese keine Ausnahme vom Verbot des § 30 (2) zugelassen werden.</p>
---	--

eine technische Einrichtung und kann nicht gleichzeitig eine geschützte Fläche für Natur und Landschaft sein. Die Unterlagen sind entsprechend zu konkretisieren und die Planzeichnung zu berichtigen.

Sofern das Biotop erhalten werden soll, ist ein Schutzabstand von 15 m ringsherum einzuhalten. Seitens der uNB wurde darauf bereits in der Stellungnahme zum Planungsstand nach § 4(1) BauGB vom 27.10.2011 hingewiesen. Lt. Planzeichnung wird das nur abschnittsweise im südlichen Bereich eingehalten. Die Planung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen und der Abstand zu vergrößern.

Während der Ortsbesichtigung am 30.08.2011 wurde mit der Landesplanung abgestimmt, dass ein Zielabweichungsverfahren dann nicht erforderlich ist, wenn der Regionale Grünzug nicht erheblich beeinträchtigt wird und die uNB dieses auch bestätigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann vermieden werden, sofern die gebietsprägenden Knicks und das Biotop einschl. ausreichender Schutzstreifen erhalten bleiben, so die damalige Abstimmung. Auch während des Folgetermins am 10.10.2013 wurde seitens der uNB und auch des Fachdienstes Planung und Verkehr abermals darauf hingewiesen, dass sowohl die umgebenden als auch die innergebietlichen Knicks zu erhalten sind, um keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges auszulösen. Hinsichtlich einer wasserwirtschaftlichen Nutzung des Biotops wurden bereits Zugeständnisse eingeräumt (s.o.).

Die Planzeichnung lässt nunmehr vermuten, dass offenbar sowohl das Biotop als auch alle innergebietlichen Knicks und auch der entlang der L93 verlaufende Knick überplant werden sollen. Nach fachlicher Einschätzung würde die Umsetzung dieser Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges führen, so dass ggf. ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Die uNB empfiehlt der Gemeinde, sich an die vorangegangenen Absprachen zu halten und auch die innergebietlichen Knicks (zwei parallel in N-S-Richtung verlaufende Knicks und den nördlich entlang des Biotops verlaufenden Knick) in die Planung zu integrieren. Eine

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 übernimmt das Gewässer nachrichtlich und weist die geforderte Schutzzone von 15 m umlaufend aus. Eine Nutzung des Grabens bzw. der Wasserfläche im Zuge der Entwässerung des Gewerbegebietes wird nicht mehr angestrebt.

#### Knicks:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde dergestalt überarbeitet, dass der östliche Knick erhalten bleibt und beidseitig die geforderten Knickschutzstreifen von 5 m Breite erhält. Allerdings wird es zwei Durchbrüche geben und die Baugrenze des nach Osten angrenzenden Gewerbegrundstücks wird nah an den Knick herangerückt. Für die daraus resultierenden Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen wird ein entsprechender Ausgleich erbracht. Der westliche Knick kann zur Vermeidung ungünstiger und damit kleinteiliger Flächenzuschnitte im Gewerbegebiet nicht erhalten werden. Die übrigen Knicks bleiben erhalten, allerdings gibt es in mehreren Abschnitten unvermeidbare Durchbrüche für die Erschließung von Flächen. Insgesamt bereitet der Bebauungsplan die Beseitigung von xxx m Knick vor. Als Ausgleich werden ... m Knick für die Rodungen und ... m Knick für die Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen erbracht. Räumlich .....

Die geplante Ausgleichsfläche im Norden des Geltungsbereichs ist im Zuge der Überarbeitung entfallen, der Knick entlang der L 93 ist als solcher dargestellt. Die Entwässerungsplanung wurde ebenfalls

<p>Genehmigung für Knickentfernungen kann zu dem vorliegenden Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach den Knickschutzbestimmungen eine Genehmigung für Knickentfernung bei einer Knickdichte von unter 80m / ha und auch bei Betroffenheit alter ökologisch hochwertiger Knicks nicht erteilt werden soll. Die Ermittlung der Knickdichte fehlt ebenfalls in den Unterlagen und ist nachzureichen. Alle Knicks sind einzumessen, Abstände zu Bauflächen sind zu beschriften.</p> <p>Die nördliche Grünfläche ist als Ausgleichsfläche mit Entwicklung zu einer extensiv genutzten Wiesenfläche gekennzeichnet. Tatsächlich verläuft hier ein Knick entlang der L93. Lt. Planzeichnung soll man sich hier vermutlich eine Fahrbahnverbreiterung (Abbiegerspuren) vorstellen, d.h. der Knick würde überplant werden. In diesem Fall ist die Planzeichnung unvollständig, weil sich nicht erschließt, wie weit der Knick in die Grünfläche verschoben werden soll. Dieses wäre zu ergänzen. Eine Genehmigung für die Knickentfernung kann aus o.g. Gründen (erhebliche Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges) nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Die nördliche Grünfläche / Ausgleichsfläche wird vollständig überlagert mit der Kennzeichnung von potenziell geeigneten Flächen für Versorgungsanlagen. Es entsteht der Eindruck, ein Regenrückhaltebecken (RRB) o.ä. könne gleichzeitig Ausgleichsfläche sein. Die Herstellung eines RRB geht mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft einher und ist daher ausgleichspflichtig. Es handelt sich um eine technische Anlage mit dem Ziel der Regenrückhaltung, Maßnahmen des Naturschutzes stehen nicht im Vordergrund. Eine wasserwirtschaftliche Einrichtung kann daher nicht gleichzeitig Ausgleichsfläche sein. Die Darstellungen widersprechen sich und sind zu berichtigen.</p> <p>In der Begründung ist zu ergänzen, welche Folgenutzung für den aufzugebenden Standort Zingelmann westlich der B404 vorgesehen ist.</p>	<p>aktualisiert, so dass die genannten Widersprüche ausgeräumt werden konnten.</p> <p>Eine Folgenutzung für den aufzugebenden Standort Zingelmann ist hier nicht relevant, da dieser sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet.</p> <p>Aussagen zum Klimaschutz werden konkretisiert.</p>
--	--

<p>Kapitel 3.6 der Begründung ist zu konkretisieren. Es wäre nicht nur wünschenswert, vielmehr wird erwartet zu erfahren, wie die im Integrierten Klimaschutzkonzept genannten Maßnahmen, z.B. Sofortmaßnahmen oder Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in diesem B-Plan konkret umgesetzt werden.</p>	
<p><b>Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus: Bettina Eisfelder</b>  <b>ID: M1019, Datum: 04.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 404 (B 404), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>2. Dies gilt entsprechend für die in der Planzeichnung ausgewiesenen potentiellen Flächen für Versorgungsanlagen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des FStrG ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen und entsprechender Prüfung der Belange der B 404 möglich.</p> <p>Gemäß § 29 (1 und 2) Straf5en- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 93 (L 93), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Dies gilt entsprechend für die in der</p>	<p>Zu 1. und teilweise zu 2.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die nebenstehend genannten einzuhaltenden Abstände werden in den Planunterlagen bereits berücksichtigt und in der Form beibehalten.</p> <p>Zu weiteres von 2.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Die Anbauverbotszone entlang der L 93 wird vollständig dargestellt.</p> <p>Es werden keine weiteren direkten Zufahrten und Zugänge zu den freien Strecken der B 404 und L 93 angelegt und die Sichtfelder im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die L 93 werden für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem</p>

Planzeichnung ausgewiesenen potentiellen Flächen für Versorgungsanlagen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen und entsprechender Prüfung der Belange der L 93 möglich.

Im Übrigen ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die Anbauverbotszone entlang der L 93 vollständig darzustellen.

Die Einmündung der Erschließungsstraße und die bauliche Gestaltung des unmittelbaren Einmündungsbereiches in die L 93 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1: 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der B 404 und L 93 nicht angelegt werden. Die Sichtfelder im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die L 93 müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger von ständigen Sichthindernissen (auch Wegweisern) und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Der Straßenquerschnitt der, L 93 einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen.

Bewuchs freigehalten. Es wird hierzu eine textliche Festsetzung im Text Teil B ergänzt.

Die Lichtquellen werden so abgeschirmt, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Sie werden so ausgebildet, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung wird auf Privatgrund erfolgen.

zu 3.

**Der Anregung wird gefolgt.**

Es ist bereits eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben worden, deren Ergebnisse im weiteren Verlauf des Verfahrens in die Planung eingearbeitet werden.

<p>Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>3. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des Überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des Überörtlichen Verkehrs.</p>	
<p><b>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck</b>  <b>ID: 1015, Datum: 05.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Eine abschließende Stellungnahme zur Lärmschutzproblematik kann erst nach Vorlage einer Lärmschutzuntersuchung abgegeben werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Es ist bereits eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben worden, deren Ergebnisse im weiteren Verlauf des Verfahrens in die Planung eingearbeitet werden.</p>
<p><b>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck</b>  <b>ID: 1016, Datum: 05.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>

<p>Der letzte Satz in der Textziffer 1.3 ist zu unbestimmt ("....unbedingt erforderliche Maß..") und von daher genauer zu definieren.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der letzte Satz der Textziffer 1.3 wird konkretisiert.</p>
<p><b>Institution: Kreis Stormarn, FD 53 Bauaufsicht: Thorsten Neck</b> <b>ID: 1014, Datum: 05.11.2019</b> <b>Veröffentlichen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 (Stand Okt. 2019) bestehen generell keine Bedenken von Seiten der unteren Bauaufsicht.</p> <p>Folgende Hinweise habe ich jedoch zum Text Teil B:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unter Punkt 1.1.2 sind Ausnahmen für das KFZ-Handwerk vorgesehen. Diese sollen sicherlich auch den KFZ-Handel betreffen? Dieses wäre dann ggf. entsprechend zu ergänzen.</li> <li>2. Die Erläuterung zur abweichenden Bauweise unter Punkt 3 erfordert nach ihrem Wortlaut eine Mindestlänge von 50m für bauliche Anlagen. Das ist so sicherlich nicht gewollt.</li> <li>3. Dürfen für die ausdrücklich zulässigen Solar- und Photovoltaikanlagen die festgesetzten max. Firsthöhen überschritten werden? Eine genauere Definition wäre wünschenswert.</li> </ol>	<p>Zu 1. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Text Teil B wird unter Punkt 1.1.2 entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 2. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Text Teil B wird unter Punkt 3 entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 3. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Es wird eine textliche Festsetzung zur Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe durch die zulässigen Solar- und Photovoltaikanlagen ergänzt.</p>
<p><b>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck</b> <b>ID: 1002, Datum: 05.11.2019</b> <b>Veröffentlichen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b></p>	

<b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
<p>1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Landesstraße 93 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, beantragt werden.</p> <p>2. Die Ausbildung der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 93 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck, abzustimmen.</p> <p>3. Zur Konkretisierung der Planzeichnung empfehle ich die Vermaßung der Wendeanlage.</p> <p>4. In der Begründung sollte eine Aussage zur Anbindung des Baugebiets an den ÖPNV erfolgen.</p>	<p>zu 1. <b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Es wird ein Antrag auf Erlaubnis zur Sondernutzung für die benötigte Zufahrt von der L 93 gestellt.</p> <p>Zu 2. <b>Kenntnisnahme.</b> Der Landesbetrieb für Straßenbau Standort Lübeck wurde bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 3. <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Wendeanlage wird in der Planzeichnung vermaßt.</p> <p>Zu 4. <b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Es wird eine Aussage zur Anbindung des Baugebiets an den ÖPNV in der Begründung ergänzt.</p>
<p><b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik: Marlene von Zamory</b>  <b>ID: 1013, Datum: 04.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>

<p>Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	<p>k.A.</p>
<p><b>Institution: LLUR UFB Mölln, LLUR UFB Mölln: Hanka Kaczmarek</b>  <b>ID: M1023, Datum: 29.10.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Realisierung neuer Gewerbegebietsflächen, inklusive einer anteiligen Sondergebietsfläche für Abfallwirtschaft, südlich der Großenseer Straße. Das sogenannte, künftige "Gewerbegebiet West" soll auf gegenwärtig intensiv, landwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich umgesetzt werden.</p> <p>Waldflächen, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung sind von der aktuellen Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Die Einhaltung des erforderlichen 30 m Waldabstandes, gemäß § 24 LWaldG, zu der vorhandenen Waldfläche nördlich der Großenseer Straße wird durch die Straße selbst sowie die zu beachtende und einzuhaltende 20 m breite Anbauverbotszone gewährleistet. Auch zu der Waldfläche am Technologiepark wird durch die östlich des Grünen Weges angrenzende, unbeplante landwirtschaftliche Nutzfläche (außerhalb des Plangeltungsbereiches) ein über 30 m breiter Abstand zum existierenden Wald gewährleistet.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die dargestellten öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „A“ (Ausgleichsfläche - „extensiv genutzte Wiese“), „M“ (Maßnahmenfläche - extensiv gepflegter Pufferbereich aus ruderalen Gräsern und Stauden) und „B“ (Biotopfläche - Kleingewässer), gemäß der textlichen</p>	<p><b>Die zuerst genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die ursprüngliche Zweckbestimmung der im Nordwesten dargestellten Grünfläche „Ausgleichsfläche“ wurde zwischenzeitlich zu „Abstandsgrün“ geändert. Für diese ist zu ihrer Erhaltung eine kontinuierliche Pflege vorgesehen. Eine Entstehung von Wald ist damit ausgeschlossen.</p>

<p>Festsetzungen, nach ihrer Anlage und Herstellung sowie zur ihrer weiteren Erhaltung einer künftigen und kontinuierlichen Pflege unterliegen.</p> <p>Unter Beachtung des vorbezeichneten Hinweises bestehen forstbehördlicherseits gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 in Verbindung mit der erforderlichen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das geplante „Gewerbegebiet West“ der Gemeinde Trittau keine Bedenken.</p>	
<p><b>Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung: Tilo Langpap</b>  <b>ID: 1011, Datum: 01.11.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anmerkungen. Auch mit Blick auf unsere fachlichen Belange bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Anmerkungen.</p>	<p>k.A.</p>
<p><b>Institution: Kampfmittelräumdienst SH, Keine Abteilung: Karla Lietz</b>  <b>ID: 1010, Datum: 30.10.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>B-Plan Nr. 51 der Gemeinde Trittau für das „Gewerbegebiet West“</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p>

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Trittau liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karla Lietz

**Merkblatt**

**Historie:**

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

In der Begründung wird unter dem Kapitel "Hinweise" ein Absatz wie folgt ergänzt: "Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden."

<p><b>Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden</li> <li>2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen</li> <li>3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.</li> <li>4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten</li> <li>5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden</li> </ol>	
<p><b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND Schleswig-Holstein: Dr. Ulrike Graeber</b>  <b>ID: M1022, Datum: 30.10.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Kapitel:</b></p>	
<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p>Wir stellen fest, dass der vorgelegte B-Plan in keiner Hinsicht die von uns vertretenen Belange berücksichtigt.</p> <p>Daher lehnen wir diesen Plan ab.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der vorgelegte Umweltbericht enthält keinen Bestandsplan, obwohl die Kartierung im August 2019 durchgeführt wurde und somit vorliegt. Erst nach genauer Analyse des Bestandes kann darüber entschieden werden, wie mögliche Eingriffe vermieden oder minimiert werden.</li> </ol>	<p><b>Die Anregungen werden geprüft und größtenteils berücksichtigt.</b></p> <p>Zu 1. und 2.: Es handelte sich bei dem Umweltbericht um einen <u>ersten</u> Vorentwurf, welcher vorab zur frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellt wurde. Der Umweltbericht wird zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 umfassend (einschließlich des Bestandsplans) ergänzt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Bereichen des regionalen Grünzuges und die daraus erwachsende Problematik im Hinblick auf den Umgang mit</p>

<p>2. Das Kapitel 5.2. Vermeidung / Minimierung im Umweltbericht ist leer. Das gilt auch für alle folgenden Kapitel 5.3 bis 8.4. Der Hinweis, dass diese im nächsten Verfahrensschritt ergänzt werden, führt dazu, dass erst der Plan vorgelegt wird und dann darüber nachgedacht wird, wie man den Eingriff vermeiden und kompensieren könnte. Aus unserer Sicht ist vorrangig zu klären, durch welche Art der Bebauung die gesetzlich geschützten Biotop, also das Gewässer und die Knicks, erhalten werden können. Dasselbe gilt für geschützte Arten, wie die Haselmaus und die Fledermäuse. Da sich das Gebiet laut Regionalplan in einem regionalen Grünzug befindet, ist hier besondere Sorgfalt nötig.</p> <p>3. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sollte im Anhang angefügt sein, er fehlt aber.</p> <p>4. Das Gewässer-Biotop liegt deutlich eingesenkt in dem zukünftigen Gewerbegebiet. Daher ist es erforderlich, zu seinem Schutz die Hänge vor allem südlich mit einzubeziehen. Die Maßnahmenfläche muss deutlich vergrößert werden und das Biotop nicht als Regenrückhaltebecken genutzt werden, das ist seiner Schutzwürdigkeit nicht angemessen.</p> <p>5. Der nördliche Rand des Gebietes entlang der Großenseer Straße ist von einem gut ausgebildeten Knick bestanden, der in einem kurzen Abschnitt auch als Redder ausgebildet ist. Diese geschützten Biotop werden vernichtet und auf ihnen dann eine Ausgleichsfläche angelegt. Diese soll eine öffentliche Grünfläche werden, die nach S.15/S.34 (Begründung) als Ausgleichsfläche eine extensiv genutzte Wiese sein soll. Es werden keine Überlegungen angestellt, wie diese Knicks erhalten werden können. Eingriffsvermeidung und -minimierung werden vollständig vernachlässigt. Hier sind vorrangig die Knicks zu erhalten, eine Vernichtung lehnen wir ab.</p> <p>6. Außerdem soll die Fläche am nördlichen Rand ein Rückhaltebecken erhalten, das dann ebenfalls auf dem heutigen Knick liegt. Auch hier fehlen jegliche Überlegungen zu möglichen Anlagen ohne Vernichtung der vorhandenen geschützten Biotop.</p>	<p>Landschaftsstrukturen und geschützten Biotop wird in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Im Zuge der Überarbeitung des Vorentwurfs zum B-Plan wurde die Planung so modifiziert, dass größere Knickanteile erhalten bleiben können und das Stillgewässer keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt wird und einen ausreichenden großen Schutzraum erhält.</p> <p>Zu 3: Der Fachbeitrag zum Artenschutz wurde zwischenzeitlich erstellt, wobei Kartierungen zum Haselmausvorkommen noch bis Oktober weiter durchgeführt werden. Erst nach Vorliegen dieses Berichts ist es möglich, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu benennen.</p> <p>Zu 4: Das Stillgewässer wird nicht in das Entwässerungskonzept mit einbezogen und es erhält eine umgebende Pufferzone zu seinem Schutz.</p> <p>Zu 5 und 6: Der Knick bleibt größtenteils erhalten, allerdings muss es einen Durchbruch für die Erschließung des Gebietes geben und im Bereich eines der geplanten Regenrückhaltebecken muss ebenfalls ein Knickabschnitt gerodet werden. Die ursprünglich vorgesehenen Ausgleichsflächen entfallen.</p> <p>Zu 7: Im Osten des Plangebietes wurde die Baugrenze um 13 m von der Flurstücksgrenze abgerückt, um Beeinträchtigungen der auf dem dortigen Knick vorhandenen ortsbildprägenden Großbäume (außerhalb des Geltungsbereichs) zu vermeiden.</p> <p>Zu 8. und 9.: <b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Aussagen zum Klimaschutz werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Zu 10.: <b>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</b></p>
--	--

<p>7. Die Planung geht in keiner Weise auf die Bedeutung der vielen Großbäume auf den Knicks ein, vor allem im Norden, Süden und Osten der Flächen. Hier muss Vorsorge getroffen werden, dass ein ausreichend großer Schutzstreifen, der deutlich über den Traufbereich der Bäume hinausgeht, eingerichtet wird.</p> <p>8. Ebenso fehlen Überlegungen zum Klimaschutz. Die allgemeinen Angaben in Kap.3.6 zum Integrierten Klimaschutzkonzept der Gemeinde Trittau lassen keinen Bezug zu der vorliegenden Planung erkennen. Es gibt einen Verweis auf S.17 (Begründung zum B-Plan) darauf, dass „das Ziel des B51 ... die Realisierung eines zeitgemäßen Gewerbegebietes in attraktiver Lage, welches klimafreundliche und ressourcenschonende Aspekte berücksichtigen soll (siehe Kap. 4.6)“. Kapitel 4.6. gibt es nicht.</p> <p>9. Wir vermissen Angaben, wie innerhalb der Planung Boden, Vegetation, Wasser und Klima geschont werden können. Der Hinweis auf S. 35 (Begründung), dass Solar- und Photovoltaikanlagen auf allen Gebäuden zulässig sind, ist viel zu unverbindlich. Hier müssen verbindlich Energiesparmaßnahmen eingefordert werden und klare Vorgaben zu klimaschonender Bauweise gemacht werden. Dazu gehört auch, Bodenflächen nicht für Parkplätze zu verschwenden und flächensparende Anlagen vorzuschreiben.</p> <p>10. Ferner fehlen Angaben, wie Biodiversität auf den überplanten Flächen erreicht werden kann. Angesichts des Artensterbens kann nicht darauf verzichtet werden, den künftigen Flächeneigentümern Vorgaben zu machen, wie das Umfeld der Gebäude gestaltet werden muss, wie Versiegelung vermindert, wie Grünanlagen insektenfreundlich angelegt und gepflegt, Saumbühflächen geschaffen, wie Sukzession gefördert und Pionierstandorte entwickelt werden können. Reine Schotteranlagen sollten ausgeschlossen sein.</p>	<p>Festsetzungen zur Förderung der Biodiversität können im B-Plan allenfalls indirekt über Grünfestsetzungen getroffen werden. Es ist vorgesehen, Festsetzungen zu Dachbegrünung und zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksteile mit aufzunehmen.</p> <p>Zusätzlich wird im weiteren Verfahren mit den beauftragten Biologen die Ergänzung der Begründung um einen Absatz zur Biodiversität abgestimmt.</p>
<p><b>Institution: LLUR UFB Mölln, Untere Forstbehörde: Jan Rehfeldt</b> <b>ID: 1009, Datum: 29.10.2019</b></p>	

<b>Veröffentlichen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b> <b>Angehängte Dateien: STN frühzeitig BPlan 51 und 33 Änderung FPlan Trittau Großenseer Straße.pdf</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
Sehr geehrte Damen und Herren,  ich bitte die Stellungnahme im Anhang (PDF) zu beachten. Vielen Dank.  Mit freundlichen Grüßen  Hanka Kaczmarek	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsgrün wird gemäß der textlichen Festsetzungen nach ihrer Anlage zu ihrer weiteren Erhaltung künftig kontinuierlich gepflegt.
<b>Institution: Stadt Reinbek, Planung Bauordnung: Katrin Müller</b> <b>ID: 1008, Datum: 29.10.2019</b> <b>Veröffentlichen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
Die Stadt Reinbek hat keine Bedenken.	k.A.
<b>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Abt. 2 - Landesvermessung - Dezernat 22: Stefan Strunck</b> <b>ID: 1004, Datum: 25.10.2019</b> <b>Veröffentlichen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>

<p><i>Bebauungsplan der Gemeinde Trittau Nr. 51 - Gewerbegebiet West</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) <b>Fehlanzeige</b>.</p> <p>Diese Mitteilung stellt <b>keine</b> Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stefan Strunck</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p><i>Dezernatsleitung 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie</i></p> <p>Mercatorstraße 1</p> <p>24106 Kiel</p> <p>Telefon: 0431 383 – 2124</p> <p>Telefax: 0431 383 – 2099</p>	<p>k.A.</p>
---	-------------

<i>E-Mail: Stefan.Strunck@LVermGeo.landsh.de</i>	
<b>Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin</b> <b>ID: 1003, Datum: 25.10.2019</b> <b>Veröffentlichen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
Sehr geehrte Damen und Herren,  zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.  Mit freundlichen Grüßen  Thies Augustin  Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  Abteilung 1  Grüner Kamp 15 – 17  24768 Rendsburg  Telefon: 04331 – 94 53 172  E-Mail: taugustin@lksh.de	k.A.
<b>Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23</b> <b>ID: M1020, Datum: 15.10.2019</b> <b>Veröffentlichen: Nein</b>	

<b>Kapitel:</b> <b>Angehängte Dateien: B51 Stellungnahme deutsche Telekom_.pdf</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegen zunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<b>Institution: Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Planung: Mario Nawrath</b> <b>ID: 1001, Datum: 16.10.2019</b> <b>Veröffentlichen: Nein</b> <b>Dokument: Gesamtstellungnahme</b> <b>Kapitel:</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das geplante B-Gebiet kann durch die Vereinigte Stadtwerke Media GmbH mit Breitbandversorgung erschlossen werden.</p> <p>Für Auskünfte und Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>k.A.</p>

<p>Freundliche Grüße</p> <p>i.V. Mario Nawrath          Fachbereichsleiter Planung / Netzvertrieb          Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH          Schweriner Straße 90          23909 Ratzeburg</p> <p>Tel. 04541 807-238          Fax 04541 807 77-238          Mobil 0172-4291133          nawrath@vereinigte-stadtwerke.de          www.vereinigte-stadtwerke.de</p>	
<p><b>Institution: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Keine Abteilung: Stiftung Naturschutz</b>  <b>ID: 1000, Datum: 14.10.2019</b>  <b>Veröffentlichen: Nein</b>  <b>Dokument: Planzeichnung</b>  <b>Kapitel:</b>  <b>Karteneinzeichnungen vorhanden</b></p>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Begründung</b>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Flächen der Stiftung Naturschutz S.-H. sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Daher sehe ich keine Notwendigkeit der Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Henrike Hoffmann</p>	<p>k.A.</p>